

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 03/2012  
(26.03.2012)**

---

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Änderung der  
Bekanntmachungssatzung sowie der Satzung zur Bestellung von  
Honorarprofessoren**

**Vom 26.03.2012**

Auf Grund von § 8 Absatz 6, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10, § 55 Absatz 1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 16 Absatz 4 Satz 2 der Grundordnung vom 4. November 2011 hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 14.03.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Artikel 1**

**§ 1 Bekanntmachungssatzung**

Die Satzung der Dualen Hochschule über die Bekanntmachung der Grundordnung und der sonstigen Satzungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Bekanntmachungssatzung – BekmS) vom 4. März 2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 1, § 3 Satz 1 und § 3 Satz 3 wird das Wort „Gründungspräsidenten“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und § 5 wird das Wort „Gründungsvorstand“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.

### **§ 2 Satzung zur Bestellung von Honorarprofessoren**

Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Bestellung von Honorarprofessoren vom 30. November 2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 wird das Wort „Gründungssenat“ durch das Wort „Senat“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Gründungspräsidenten“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

Stuttgart, den 26.03.2012



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer  
Präsident